

Anlage

Allgemeine Beratungsbedingungen der rmc medien consult GmbH

Geltungsbereich

Diese Beratungsbedingungen gelten für alle Verträge und Aufträge zwischen dem Auftraggeber und der rmc medien consult GmbH (nachfolgend 'rmc' genannt) soweit sich diese auf Beratungsleistungen und alle sonstigen von rmc angebotenen Leistungen beziehen und soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

Werden im Rahmen der o.a. Leistungen der rmc vertragliche Beziehungen auch zu anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die nachfolgenden Bestimmungen über die Haftung der rmc.

1. Vertragsgegenstand/Leistungsumfang

Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte, im Vertrag bezeichnete Beratungstätigkeit oder Leistung. Der Auftrag erstreckt sich nicht auf Fragen der rechtlichen und steuerrechtlichen Gestaltung oder Zulässigkeit. Das gleiche gilt, soweit es nicht Auftragsgegenstand ist, für die Frage, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können.

2. Geheimhaltung/Schutzrechte

Die rmc verpflichtet sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebsinterna und vom Auftraggeber als vertraulich bezeichneten Informationen zeitlich unbeschränkt vertraulich zu behandeln. Die rmc wird alle Personen, die sie zur Leistungserbringung einsetzt, zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichten. Die rmc wird das Datengeheimnis gemäß §5 BDSG wahren und bei der Durchführung des Auftrags nur Personen einsetzen, die auf das Datengeheimnis verpflichtet worden sind.

Die rmc ist befugt, die im Rahmen des Auftrags durch den Auftraggeber bekanntgegebenen personenbezogenen Daten EDV-gestützt zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

Die Verpflichtung der rmc zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Ideen, Konzepte, Methoden, Techniken und sonstiges für die Projektabwicklung bedeutsames Know-how sowie für Informationen, die der rmc bereits bekannt sind oder ohne Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis bekannt werden.

3. Mitwirkung des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die rmc zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsdurchführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Insbesondere hat er alle für die Auftragsdurchführung notwendigen oder bedeutsamen Unterlagen und Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und alle für die Auftragsdurchführung bedeutsamen Vorgänge und Umstände mitzuteilen, auch wenn diese erst während der Tätigkeit der rmc bekannt werden.

4. Honorierung / Zahlungsbedingungen / Aufrechnung

Das Entgelt für die Leistungen der rmc wird nach den für die Tätigkeiten aufgewendeten Zeiten berechnet oder als Festpreis schriftlich im Vertrag bzw. Angebot vereinbart. Sofern nichts anderes vereinbart, hat die rmc neben der Honorarforderung Anspruch auf Ersatz der Auslagen sowie der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Einzelheiten der Zahlungsweise werden im Angebot/Vertrag geregelt. Alle Forderungen werden sofort nach Rechnungsstellung fällig und sind ohne Abzug zahlbar. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird allen Preisangaben hinzugerechnet und wird in den Rechnungen gesondert ausgewiesen. Eine Aufrechnung gegen Forderungen der rmc auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

5. Feststellen der Auftragsbeendigung / Beseitigung von Mängeln

Der Vertrag oder Auftrag gilt als durchgeführt und beendet, wenn die vereinbarten Beratertage der rmc abgeleistet wurden bzw. die Leistung erbracht wurde. Ferner gilt dieser als beendet, wenn die vertraglich vereinbarten Arbeitsergebnisse dem Auftraggeber übergeben wurden.

Die Leistungen der rmc sind erbracht, wenn die erforderlichen Analysen, die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen und die Empfehlungen erarbeitet und gegenüber dem Auftraggeber abgeliefert sind bzw. eine vorab definierte Leistung erfolgt ist. Unerheblich ist, ob oder wann die Schlussfolgerungen oder Empfehlungen umgesetzt werden.

Der Auftraggeber hat etwaige Mängel unverzüglich schriftlich zu benennen, spätestens jedoch innerhalb sechs Monaten nach Leistungserbringung. Konnte eine Nachbesserung des Werkes nicht durchgeführt werden, kann der Auftraggeber auch die Herabsetzung der Honorierung oder Wandlung verlangen.

6. Haftung

Die rmc haftet dem Auftraggeber, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, nur für die von ihr bzw. ihren Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden.

Dies gilt auch gegenüber Dritten. Die Haftung ist begrenzt auf eine Höhe von 255.000,00 Euro pro Vertrag / Auftrag. Will der Auftraggeber eine darüber hinausgehende Haftung vereinbaren, so ist die rmc hierzu grundsätzlich bereit. Die dafür entstehenden Kosten (Versicherungen) werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Hierzu ist eine schriftliche Vereinbarung erforderlich. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen die rmc verjähren innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss der Arbeiten.

7. Treuepflicht

Auftraggeber und rmc verpflichten sich zu gegenseitiger Loyalität. Dazu gehören insbesondere:

- Der Verzicht auf die Einstellung oder sonstige Beschäftigung (Auftrag auf eigene Rechnung) von Mitarbeitern der rmc, die im Rahmen der Auftragsdurchführung tätig waren oder im Zusammenhang damit bekannt geworden sind. Dieses Beschäftigungsverbot gilt für zwölf volle Monate über den Abschluss des Auftrags hinaus.
- Die Nichtweitergabe von Berichten, Plänen, Gutachten, Geschäftsinterna etc. an Dritte.
- Frühzeitige gegenseitige Information über Umstände, die die rechtzeitige oder ordnungsgemäße Vertragserfüllung zu behindern drohen.

durchführbar sein oder werden oder sollte sich hierbei eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine wirtschaftlich gleichwertige angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, falls sie den Punkt bedacht hätten.

Fassung vom 08.10.2010

8. Urheberrecht

Die Ergebnisse des Auftrags/Vertrags stehen dem Auftraggeber ausschließlich und uneingeschränkt für den internen Gebrauch zur Verfügung. Der Auftraggeber darf die Arbeitsergebnisse und Projektergebnisse ohne die Mitwirkung der rmc für interne Zwecke weiterverarbeiten und verändern, soweit keine sinnentstellenden Ergebnisse daraus resultieren. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrags von der rmc gefertigten Berichte, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden. Soweit an den Arbeitsergebnissen der rmc Urheberrechte entstanden sind, verbleiben diese bei der rmc.

Die Weitergabe und Veröffentlichung - auch auszugsweise - bedarf der vorherigen Zustimmung durch die rmc.

9. Höhere Gewalt

Treten Ereignisse höherer Gewalt ein, die die Leistung wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, berechtigen sie die jeweiligen Vertragspartner, die Vertragserfüllung um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskampf und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhergesehen, schwerwiegend und unverschuldet sind. Die Vertragspartner teilen sich gegenseitig unverzüglich den Eintritt solcher Umstände mit.

10. Sonstiges

Eine Abtretung der Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit der rmc bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung.

Für alle Ansprüche aus dem Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Zusatzvereinbarungen, Änderungen und Nebenabreden dieser Bedingungen oder des Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Protokolle über diesbezügliche Besprechungen oder Projektsachstandsberichte werden dem gerecht, sofern sie von den Bevollmächtigten beider Seiten unterzeichnet sind.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist der Sitz der rmc medien consult GmbH, Wuppertal.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder dieser Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder un-